

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-
WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für
die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und
Ziegelhütte, zuletzt geändert am 09.12.2009**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 09.12.2009, für die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und Ziegelhütte:

§ 1

In § 10 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Verbrauchsgebühr von "1,17 €" auf "1,57 €" geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Thalmässing, 17.12.2010

Markt Thalmässing



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für die
Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und Ziegelhütte,
zuletzt geändert am 16.12.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 16.12.2008, für die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und Ziegelhütte:

§ 1

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 wird der Satz: „Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind.“ eingefügt.

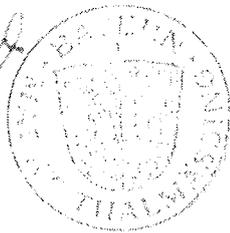
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

91177 Thalmässing, 09.12.2009
Markt Thalmässing



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-
WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für
die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und
Ziegelhütte, zuletzt geändert am 14.12.2005**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 14.12.2005, für die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und Ziegelhütte:

§ 1

In § 10 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Verbrauchsgebühr von "1,10 €" auf "1,17 €" geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Thalmässing, 16.12.2008

Markt Thalmässing


Küttinger
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-
WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für
die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und
Ziegelhütte, zuletzt geändert am 18.12.2002**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 18.12.2002, für die Gemeindeteile Eysölden, Offenbau und Ziegelhütte:

§ 1

In § 10 Abs. 3 wird die Verbrauchsgebühr von "0,95 €" auf "1,10 €" geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Thalmässing, 14.12.2005



Markt Thalmässing

Schuster
Schuster
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für die Gemeindeteile Eysölden, Ziegelhütte und Offenbau, zuletzt geändert am 22.12.1999

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 22.12.1999, für die Gemeindeteile

Eysölden, Ziegelhütte und Offenbau:

§ 1

1) In § 9 a Abs. 2 wird die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

bis	5 m ³ /h	1,-- €/mtl.
bis	10 m ³ /h	1,30 €/mtl.
bis	20 m ³ /h	2,-- €/mtl.
bis	30 m ³ /h	2,80 €/mtl.
über	30 m ³ /h	4,10 €/mtl.

2) In § 10 Abs. 3 und 4 wird die Verbrauchsgebühr von „ 1,20 DM „ auf „ 0,95 € „ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Thalmässing, 18.12.2002
MARKT THALMÄSSING


Schuster
1. Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für die Gemeindeteile Eysölden, Ziegelhütte und Offenbau

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für die Gemeindeteile **Eysölden, Ziegelhütte und Offenbau**:

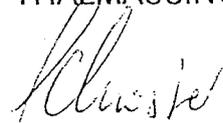
§ 1

In § 10 Abs. 3 und 4 wird die Verbrauchsgebühr von „ 1,40 DM „ auf „ 1,20 DM „ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Thalmässing, 22.12.1999
MARKT THALMÄSSING


Schuster
1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Thalmässing (BGS-WAS) vom 11.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Thalmässing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Thalmässing erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles/der Gemeindeteile **Eysölden, Ziegelhütte und Offenbau** einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt. Eine spätere Teilung eines übergroßen Grundstücks kann einen Nacherhebungstatbestand erfüllen. Bereits bezahlte Beiträge werden im Verhältnis der geteilten Flächen verrechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 A0 zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,82 DM	0,4193
b) pro m ² Geschoßfläche	8,90 DM	4,5504

§ 7

Fälligkeit, Ablösung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind
 - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden,

in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Thalmässing erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluß

bis	5 m ³ /h	2,-- DM/mtl.
bis	10 m ³ /h	2,50 DM/mtl.
bis	20 m ³ /h	4,-- DM/mtl.
bis	30 m ³ /h	5,50 DM/mtl.
über	30 m ³ /h	8,-- DM/mtl.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt Thalmässing zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,40 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt Thalmässing teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thalmässing die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Thalmässing für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.1997** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.1993 außer Kraft.

MARKT THALMÄSSING

M. Schuster
Schuster
1. Bürgermeister

